

Turnverein 1908 Neunkirchen e.V.

Ehrenordnung

Präambel

Um ein einstimmiges Votum für die Auszeichnung von Personen oder eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat, zu erreichen, gibt sich der Turnverein 1908 Neunkirchen e.V. nachstehende Ehrenordnung.

§1 Zuständigkeit

Der Vorstand ist berechtigt die im folgenden aufgeführten Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nichtmitgliedern (natürliche oder juristische Personen), auszusprechen.

§2 Feststellung und Vorschlag von Ehrungen

Grundsätzlich stellt der Vorstand die zu ehrenden Sachverhalte eigenständig fest. Vereinsmitglieder /-organe sind berechtigt dem Vorstand Personen zur Ehrung vorzuschlagen. Der Vorstand hat über die Ehrung einen einstimmigen Beschluss zu fassen. Sollte ein Mitglied des Vorstandes zur Ehrung vorgeschlagen werden, darf dieses an der Abstimmung zu seiner Person nicht teilnehmen.

§3 Verleihung einer Vereinsurkunde

Zu besonderen Vereinsereignissen (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen etc.) sollen an Mitglieder „Urkunden“ ausgehändigt werden. Hiermit soll eine langjährige, tatkräftige Unterstützung des Vereins bzw. besonderer Einsatz geehrt werden.

Weiterhin sollen mit einer Urkunde besonders verdiente Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder aber auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

Die Urkunde kann entweder separat oder auch ergänzend mit den nachfolgend aufgeführten Ehrungen ausgefertigt und überreicht werden.

§4 Verleihung einer Vereinsnadel

Für langjährige Vereinsmitgliedschaft wird die Vereinsnadel in Bronze, Silber und Gold verliehen. Dabei müssen folgende Jahre an Mitgliedszugehörigkeit erreicht sein:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| a) Vereinsnadel in Bronze: | 15 Jahre Vereinsmitgliedschaft |
| b) Vereinsnadel in Silber: | 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft |
| c) Vereinsnadel in Gold: | 40 Jahre Vereinsmitgliedschaft |

§5 Verleihung einer Vereinsehrenmedaille

Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Vereinsmitglieder ist darüber hinaus die Verleihung einer „Ehrenmedaille“ in verschiedenen Ausführungen vorgesehen:

(1) Ehrenmedaille in Bronze

Für besondere Verdienste oder besonderen Einsatz für den Verein (ununterbrochene Mindestmitgliedschaft: 1 Jahr) oder für die Vereinsmitgliedschaft von **50 Jahren** kann an Mitglieder die Ehrenmedaille in Bronze verliehen werden.

(2) Ehrenmedaille in Silber

Für besondere herausragende Leistungen in der Person des Mitglieds oder aufgrund besonderen tatkräftigen Einsatzes eines Mitglieds zur Förderung und Unterstützung des Vereins (ununterbrochene Mindestmitgliedschaft:5 Jahre) oder für die Vereinsmitgliedschaft von **60 Jahren** kann die Ehrenmedaille in Silber verliehen werden. Sie soll als Auszeichnung an die Mitglieder vergeben werden, die bereits die Ehrenmedaille in Bronze erhalten haben und sich auch weiterhin aufgrund ihrer Person oder ihres Einsatzes für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(3) Ehrenmedaille in Gold

Für besondere hervorragende Einzelleistungen oder aber langjährige, aktive Förderung des Vereins (ununterbrochene Mindestmitgliedschaft:10 Jahre) oder für die Vereinsmitgliedschaft von **70 Jahren** kann die Ehrenmedaille in Gold an Mitglieder abgegeben werden, wenn ersichtlich ist, dass sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonderen, verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold auch dann vorgesehen, wenn bereits die Vereins-Ehrenmedaille in Bronze/Silber schon verliehen wurden.

(4) Vereinsförderer

Die Vereinsehrenmedaille in der Fassung „Bronze“, „Silber“, „Gold“ kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins verliehen werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste oder des Einsatzes für den Vereinszweck nicht Voraussetzung sein muss. Für Nichtmitglieder bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der jeweiligen Mitgliederversammlung.

§5 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder eines Vereinsehrenamtes

Die Vereinsehrenmitgliedschaft sowie das Vereinsehrenamt wird unabhängig einer weiteren Vereinsmitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen.

(1) Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Ein Mitglied kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Zahlung des Grund- und Sonderbeitrages befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

(2) Ehrenamt

Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber einer Position im Verein kann Mitgliedern, die sich für bestimmte in der Satzung vorgesehene Positionen als besonders geeignet erwiesen haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden hieraus und als Dank für besondere Pflichterfüllung, die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden. Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstands-/ Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§6 Ehrung von Mitgliedern/Nichtmitgliedern aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Beförderungen, Hochzeiten etc.) im Interesse des Vereins vorzunehmen.

§7 Mitteilung an die zu ehrenden Person

Die zu ehrende Person ist rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor der geplanten Ehrung, über ihre Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihr nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder bei anderer Gelegenheit persönlich zu überreichen.

§9 Aberkennung

Die Aberkennung eines Vereinsehnamtes oder einer Ehrenmitgliedschaft (§ 5) aufgrund vereinschädigenden Verhaltens kann nur in Eilfällen von Seiten des Vorstands vorläufig ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§10 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben des § 7 dieser Ehrenordnung abzuweichen.

Erfolgte Ehrungen sind – abhängig von den Zuständigkeiten – im Vorstandsprotokoll oder dem der Mitgliederversammlung schriftlich zu vermerken.

Diese Ordnung tritt aufgrund Vorstandsbeschluss vom 07.02.2024 in Kraft.

Alle zuvor gültigen Ehrenordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzende/r

1. Geschäftsführer/in